



Warenannahme

Warenannahme

Waren und Effekten können ausnahmslos nur gegen Vorzeigen eines amtlichen Ausweises entgegengenommen werden.

Für die eingewiesenen Personen bestimmte Waren werden durch das Untersuchungsgefängnis nur entgegengenommen, wenn sie die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gefängnis nicht gefährden können. Es werden grundsätzlich nur Kleider, Schuhe, Geld, Bücher, Rasierapparate, Armbanduhren, Schmuck und Lesebrillen angenommen.

Zu umfangreiche oder verbotene Waren können zurückgewiesen oder auf Kosten der Absenderin bzw. des Absenders zurückgeschickt werden. Sind die Waren teuer oder rasch verderblich, kann die Absenderin bzw. der Absender zur Abholung der Waren während einer angemessenen Frist jedoch Maximum 14 Tagen aufgefordert werden. Nach Ablauf der Frist oder bei Unauffindbarkeit der Absenderin bzw. des Absenders können die Waren verwertet, vernichtet oder zu den Effekten gelegt werden.

Für die Warenannahme jeweils an den drei Werktagen vor und nach Ostern, Weihnachten und Geburtstagen gelten spezielle Regelungen.

Die eingewiesenen Personen werden über den Eingang von Waren, die ihnen nicht ausgehändigt werden, informiert.

Über Ausnahmen entscheidet die Gefängnisleitung.

Warenannahme an Geburtstagen, Weihnachten und Ostern (Geschenke)

Geschenke für eingewiesene Personen werden jeweils nur drei Werktage vor und nach Geburtstagen, Ostern und Weihnachten angenommen. Pro eingewiesene Person können gesamthaft max. 7 kg Ware abgegeben werden. Grössere Mengen werden zurückgewiesen.

Geschenke können nur abgegeben werden, wenn auch ein Bezug zu der eingewiesenen Person besteht. Sie müssen dem Gefängnispersonal zur Kontrolle und Aushändigung abgegeben werden.

Alle Geschenke müssen sich jeweils in ungeöffneten Originalverpackungen befinden.

Pos.	Erlaubte Waren	Bemerkungen
1.	Kleider, Schuhe	Eine beschränkte Anzahl Kleider und Schuhe sind in den Zellen erlaubt (Platz u.Ordnung)
2.	Geld	Abgabe an Porte gegen Quittung.
3.	Bücher	Pornografische, sexistische oder gewaltverherrlichende Medien sind nicht erlaubt. Zeitschriften werden nicht angenommen.
4.	Wertgegenstände: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hals- / Armkette ▪ Armbanduhr ▪ Fingerringe ▪ Ohrringe ▪ Brille 	Wertgegenstände, welche die Sicherheit gefährden, sind nicht erlaubt. Bei wertvollen Gegenständen entscheidet die Gefängnisleitung über die Zulassung bzw. Zurückweisung.
5.	Elektrische Rasierapparate	Nicht zulässig sind Bart & Haarschneidmaschinen sowie batteriebetriebene Geräte
6.	Medikamente / Arzneimittel	Werden nur auf Anordnung des Gefängnisses ärztlichen Dienst angenommen
7.	Hygieneartikel: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Shampoo / Pflegespülung ▪ Duschmittel ▪ Zahnpasta ▪ Zahnbürste ▪ Mundwasser ▪ Körpercreme ▪ Gesichts- / Handcreme ▪ Deo ▪ Haargel (Tube) ▪ Haargummi ▪ Kamm 	Alkoholhaltige Pflegeprodukte u. Toilettenartikel sind nicht zulässig Nur in ungeöffneten Originalverpackungen Alle Arten von Druckbehälter, Dosen u. Gläser werden nicht angenommen
8.	Nahrungsmittel: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schokolade ▪ Biskuits, Cake, Riegel ▪ Bonbons ▪ Nussmischungen mit Rosinen ▪ Trockenfrüchte ▪ Chips ▪ Oliven entsteint ▪ Trockenfleisch geschnitten ▪ Mostbröckli geschnitten ▪ Bündnerfleisch geschnitten ▪ Salametti ▪ Landjäger ▪ Salsiz ▪ Thunfisch in Beutel ▪ Wasserlösliche Fertigsuppen ▪ Getränke (PET-Flaschen bis 0,5l) 	Nur in ungeöffneter Original-Verpackung. Keine alkoholhaltige oder selbstgebackene u. –hergestellte Waren (Gebäck muss verschweisst sein) Keine Gläser, Glasflaschen, Konserven- u. Aludosen, röhrenförmige Behälter oder Alutuben Asiatische Fertigsuppen sind nicht erlaubt

UNTERSUCHUNGSGEFÄNGNIS BASEL-STADT

Christian Kreidler (ohne Unterschrift)
 Leiter Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt